

Wissenschaftlich-technischer Fortschritt und sozialistische Gesetzlichkeit

*Dozent Dr. sc. DIETMAR SEIDEL, Sekretär des Rates für staats- und rechtswissenschaftliche Forschung
Prof. Dr. habil. GERHARD STILLER, Institut für Theorie des Staates und des Rechts
an der Akademie der Wissenschaften der DDR*

Für die planmäßige Erhöhung der Arbeitsproduktivität und die dadurch ermöglichte Realisierung des sozialpolitischen Programms wie überhaupt für die weitere Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft ist die Beschleunigung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts ein Schlüsselproblem.¹ Diese von der Partei der Arbeiterklasse in der DDR besonders seit dem VIII. Parteitag in das Zentrum der Wirtschaftspolitik gerückte Erkenntnis stellt an die Leitung und Planung unserer ökonomischen und sozialen Entwicklung bedeutende und auch neuartige Anforderungen. Der wissenschaftlich-technische Fortschritt ist ein komplexer, komplizierter und dynamischer Prozeß, der mit einer entsprechenden Leitung und Planung gestaltet werden muß. Die dazu notwendigen staatlichen Mittel und Methoden sind deshalb wissenschaftlich begründet komplex einzusetzen. Das betrifft insbesondere auch das sozialistische Recht, das noch wirksamer zur Beschleunigung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts zu nutzen ist.² Mit diesem Beitrag sollen einige hiermit verbundene Fragen der weiteren Festigung der Gesetzlichkeit aus rechtstheoretischer Sicht beleuchtet werden.

Beitrag des sozialistischen Rechts zur Beschleunigung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts

Das sozialistische Recht ist ein wichtiges Mittel, um den wissenschaftlich-technischen Fortschritt in Übereinstimmung mit den Zielen der Arbeiterklasse zu beherrschen und weiter durchzusetzen. Daraus erwachsen allen Rechtszweigen und -gebieten spezifische Aufgaben. Es wäre verfehlt anzunehmen, dieses grundlegende Erfordernis könnte allein durch das Wirtschaftsrecht, das Neuererrecht, bestimmte wissenschaftsorganisatorische und stimulierende Regelungen sowie die Schutzrechtsregelungen und ihre Verwirklichung realisiert werden. Der komplexe Charakter des wissenschaftlich-technischen Fortschritts, seine verzweigte Bedingtheit und die Wechselwirkungen zu allen Bereichen und Prozessen verlangen, daß das gesamte Rechtssystem als wichtiges Leitungsinstrument des sozialistischen Staates auf diesem Gebiet wirksam wird. So trägt z. B. das Arbeitsgesetzbuch dazu bei, daß die sozialistische Arbeitsorganisation und Arbeitsdisziplin zur schöpferischen Realisierung der Arbeitsaufgaben entwickelt wird (§§ 2, 19, 22, 32, 34, 36, 71 ff. AGB), daß die Arbeitspflichten mit Umsicht und Initiative erfüllt werden (§ 80 AGB) und daß die Erschließung volkswirtschaftlicher Reserven stimuliert wird (§ 120 AGB). Auf wirtschaftsrechtlichem Gebiet sind insbesondere die VEB-VO, die SchutzrechtsVO vom 17. Januar 1974 (GBl. I Nr. 15 S. 133), die Pflichtenheft-Ordnung vom 27. April 1977 (GBl. I Nr. 14 S. 145) und die Materialverbrauchs-Ordnung (1. VO vom 15. September 1971 [GBl. II Nr. 69 S. 589]; 2. VO vom 19. Juni 1972 [GBl. II Nr. 19 S. 444]) darauf gerichtet, einen wissenschaftlich-technischen Vorlauf zu schaffen.

Diese und andere Rechtsvorschriften sind von erheblicher ökonomischer und sozialer Bedeutung. Deshalb kommt es vor allem darauf an, daß alle diese Normen genutzt, erfüllt und eingehalten werden. Die Leitungen der Betriebe und Kombinate sowie die staatlichen Organe, besonders die Justizorgane, haben entsprechend ihrer Verantwortung und mit ihren Mitteln auf die effektive Realisierung dieser Rechtsnormen hinzuwirken und sie zu ge-

währleisten. Bei der Rechtsverwirklichung ist zu sichern, daß die Leistungen der Werktätigen zur Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts umfassend gefördert und alle Möglichkeiten des geltenden Rechts zur Einflußnahme auf diese Fragen und zu seinem Schutz ausgeschöpft werden.

Die Wirksamkeit dieser Rechtsnormen, gemessen an den Erfordernissen, Zielen und Aufgaben im wissenschaftlich-technischen Bereich, veranlaßt jedoch auch zu Schlußfolgerungen für die Rechtssetzung. So wird von Wissenschaftlern gefordert, den Wirkungsmechanismus des Entstehens, Umsetzens und gesellschaftlichen Nutzbarmachens wissenschaftlich-technischer Erkenntnisse und Ergebnisse in der Rechtssetzung stärker zu berücksichtigen und aus der Sicht aller Rechtszweige Neues, Effektiveres, Weltmarktbestimmendes nachhaltig zu fördern.³ Auf den Gebieten der Leitung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts werden aus der Analyse der Wirksamkeit der geltenden Vorschriften gleichfalls weitergehende Schlußfolgerungen für eine rechtliche Gestaltung der Leitungsbeziehungen abgeleitet.⁴

Der mögliche und notwendige Beitrag, den das Recht als ein allgemeinverbindlicher, in Rechten und Pflichten zu fixierender Verhaltensmaßstab bei der Beschleunigung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts leisten kann, ist konkret auszuarbeiten. Damit wird es zugleich besser gelingen, Vorstellungen zu überwinden, die auf eine Unterschätzung des Rechts in diesem Prozeß oder auf seine Überforderung hinauslaufen. Bei der interdisziplinären Zusammenarbeit auf diesem Gebiet ist zu berücksichtigen, daß die Schaffung sozialistischen Rechts kein einmaliger Akt, sondern ein ständiger Prozeß des Erkennens und Umsetzens objektiver Erfordernisse in rechtlich verbindliche Verhaltensanforderungen ist. Es geht also dabei um eine langfristige Aufgabenstellung.

Auch unter dem Gesichtspunkt der verstärkten und gezielten Rechtserziehung und Rechtspropaganda ist es erforderlich, den spezifischen Beitrag des sozialistischen Rechts bei der Lösung der Aufgaben des wissenschaftlich-technischen Fortschritts sichtbar zu machen. Die Rechtspropaganda muß noch effektiver den wissenschaftlich-technischen Fortschritt fördern. Damit wird zugleich nachgewiesen, daß der wissenschaftlich-technische Fortschritt nur mit dem sozialistischen Recht und nicht „am Recht vorbei“ durchzusetzen ist.

Dynamik des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und strikte Rechtsverwirklichung

Das sozialistische Recht ist in allen Bereichen voll zu verwirklichen und mit staatlichen Mitteln durchzusetzen. Das gilt also auch für den Bereich des wissenschaftlich-technischen Fortschritts. Indes können hier Probleme entstehen, die vor allem aus der Dynamik des wissenschaftlich-technischen Fortschritts resultieren.

Unser Recht wird der Dynamik des wissenschaftlich-technischen Fortschritts immer besser gerecht. Es erfaßt diese Dynamik durch Erweiterung und Nutzung der Strukturelemente der Rechtsnorm (z. B. in wissenschaftlich begründeten Rechte- und Pflichtenstrukturen, in erweiterten Handlungsspielräumen im Dispositionsteil der Norm und in der Verwendung von Wertungsbegriffen), aber auch durch Aufgabennormen und durch Entwicklung des Rechts-